

# Rechtssache C-466/00

**Arben Kaba**

**gegen**

**Secretary of State for the Home Department**

(Vorabentscheidungsersuchen  
des Immigration Adjudicator)

„Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 — Soziale Vergünstigung — Anspruch des Ehegatten eines Wanderarbeitnehmers auf Erlaubnis zum unbefristeten Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats“

Schlussanträge des Generalanwalts D. Ruiz-Jarabo Colomer vom 11. Juli 2002 . . . . .	I-2222
Urteil des Gerichtshofes vom 6. März 2003 . . . . .	I-2256

## Leitsätze des Urteils

1. *Vorabentscheidungsverfahren — Urteil des Gerichtshofes — Rechtskraft — Befugnis des vorlegenden Gerichts, den Gerichtshof erneut anzurufen — Umfang (Artikel 234 EG)*

2. *Vorabentscheidungsverfahren — Anrufung des Gerichtshofes — Festlegung der vorzulegenden Fragen — Ausschließliche Zuständigkeit des nationalen Gerichts — Keine Möglichkeit für die Parteien, die Fassung der Fragen zu ändern — Von den Parteien vertretene und im Vorlagebeschluss wiedergegebene Annahmen — Nichtberücksichtigung (Artikel 234 EG)*
3. *Freizügigkeit — Arbeitnehmer — Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen — Unbefristete Aufenthaltserlaubnis für den Ehegatten eines Arbeitnehmers — Nationale Regelung, die eine kürzere Aufenthaltsdauer für die Ehegatten von Personen, die im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats leben und dort auf Dauer Wohnsitz genommen haben, als für die Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats und deren Familienangehörige, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, vorsieht — Keine Vergleichbarkeit der Situationen dieser beiden Kategorien von Personen aus der Sicht des Gemeinschaftsrechts — Keine Diskriminierung, die gegen Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1612/68 verstößt (Verordnung Nr. 1612/68 des Rates, Artikel 7 Absatz 2)*

1. Die Bindungswirkung eines im Vorabentscheidungsverfahren ergangenen Urteils schließt nicht aus, dass das nationale Gericht, an das dieses Urteil gerichtet ist, eine erneute Anrufung des Gerichtshofes vor der Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits für erforderlich hält. Eine solche Vorlage ist gerechtfertigt, wenn das nationale Gericht beim Verständnis oder bei der Anwendung des Urteils Schwierigkeiten hat, wenn es dem Gerichtshof eine neue Rechtsfrage stellt oder wenn es ihm neue Gesichtspunkte unterbreitet, die ihn dazu veranlassen könnten, eine bereits gestellte Frage abweichend zu beantworten.

Wortlaut der zu stellenden Fragen festzulegen, ausschließlich dem innerstaatlichen Gericht verliehen ist, können die Parteien die Fassung der Fragen nicht ändern. Daraus folgt, dass der Gerichtshof seine Prüfung grundsätzlich auf die Beurteilungsfaktoren zu beschränken hat, die ihm das innerstaatliche Gericht vorgelegt hat. In Bezug auf die Anwendung des einschlägigen innerstaatlichen Rechts hat sich der Gerichtshof somit an die Lage zu halten, die dieses Gericht als feststehend ansieht, und ist nicht an Annahmen gebunden, die von einer der Parteien des Ausgangsverfahrens vertreten werden und die das innerstaatliche Gericht lediglich wiedergibt, ohne dazu Stellung zu nehmen.

(vgl. Randnr. 39)

(vgl. Randnrn. 40-41)

2. Da die Befugnis, im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 234 EG den
3. Eine Regelung eines Mitgliedstaats, nach der sich die Ehegatten von Wan-

derarbeitnehmern, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten sind, vier Jahre lang in diesem Mitgliedstaat aufgehalten haben müssen, bevor ein Antrag auf unbefristete Erlaubnis zum Aufenthalt gestellt und behandelt werden kann, während für die Ehegatten von Personen, die in diesem Mitgliedstaat auf Dauer Wohnsitz genommen haben, ohne Beschränkungen hinsichtlich der Aufenthaltsdauer zu unterliegen, nur ein Aufenthalt von zwölf Monaten verlangt wird, stellt keine Diskriminierung dar, die gegen Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1612/68 verstößt.

Nichts anderes gilt, wenn berücksichtigt wird, dass die jeweilige Stellung dieser beiden Kategorien von Personen im nationalen Recht dem vorlegenden Gericht zufolge in jeder Hinsicht — mit Ausnahme der Aufenthaltsdauer, die vor der Gewährung einer unbefristeten Erlaubnis zum Aufenthalt im betreffenden Mitgliedstaat verlangt wird — vergleichbar ist.

Da das Aufenthaltsrecht eines Wanderarbeitnehmers, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzt, davon abhängt, dass er seine Eigenschaft als Arbeitnehmer oder gegebenenfalls als Arbeitsuchender behält, sofern er dieses Recht nicht aus anderen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts ableitet, ist seine Situation nicht mit der einer Per-

son vergleichbar, die nach der nationalen Regelung eines Mitgliedstaats keiner Beschränkung hinsichtlich der Dauer unterliegt, für die sie sich im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufhalten kann, und während ihres Aufenthalts keine Bedingungen erfüllen muss, die mit denen vergleichbar wären, die die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen aufstellen, mit denen den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats ein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eingeräumt wird.

Da das Aufenthaltsrecht dieser beiden Kategorien von Personen nicht in jeder Hinsicht vergleichbar ist, verhält es sich ebenso mit der Stellung ihrer Ehegatten, insbesondere in Bezug auf die Frage, nach welcher Aufenthaltsdauer ihnen das Recht gewährt werden kann, sich unbefristet im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufzuhalten.

Da die genannten Situationen aus der Sicht des Gemeinschaftsrechts nicht vergleichbar sind, ist die Frage, ob eine Ungleichbehandlung hinsichtlich der Anforderungen an die Aufenthaltsdauer gerechtfertigt werden kann, ohne Belang.

(vgl. Randnrn. 27, 46-50, 56 und Tenor)